

Energie Control Austria
Herr VD DI Walter Boltz
Herr VD Mag. (FH) Martin Graf
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Per E-Mail an: david-vo@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek

DW
223

Unser Zeichen
TA/Sc – 24/2012

Ihr Zeichen

Datum
02.07.2012

Stellungnahme zur Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an die Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchsinformationen an die Endkunden festgelegt werden (Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 – DAVID-VO 2012)

Sehr geehrte Vorstandsdirektoren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 – DAVID-VO 2012.

Generell erlauben wir uns folgende Anmerkungen zum Verordnungsentwurf:

Datenweitergabe von Netzbetreiber an Lieferanten nur bei Zustimmung des Kunden

Die Rechtsgrundlage für die DAVID-VO bildet § 84 EIWOG 2010. Gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 sind die Netzbetreiber verpflichtet, sofern der Kunde nicht widerspricht, monatlich Messwerte jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, an die jeweiligen Lieferanten zu übermitteln.

Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass es sowohl im Hinblick auf den Datenschutz als auch im Hinblick auf den Konsumentenschutz für die Datenweitergabe nicht ausreichend ist, wenn der Kunde nur „nicht widerspricht“, sondern dass es vor allem darauf ankommen muss, dass der Kunde der Datenweitergabe vom Netzbetreiber an den Lieferanten ausdrücklich zustimmt. In dem vorliegenden Begutachtungsentwurf der DAVID-VO fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass eine Datenweitergabe vom Netzbetreiber an den Lieferanten nur unter der Voraussetzung zu erfolgen hat, dass der Kunde dies auch wünscht.

Vermeidung von Doppelgleisigkeiten

Gemäß § 3 und § 6 des Begutachtungsentwurfs werden sowohl der Netzbetreiber als auch der Lieferant zu einer umfassenden arbeits- und zeitintensiven Datenbekanntgabe und Datenaufbereitung an den Endverbraucher verpflichtet (siehe hierzu insbesondere die detaillierten Verpflichtungen des Netzbetreibers in § 3 Ziffer 4 lit a bis e). Ziel ist laut den Erläuternden Bemerkungen jenes, dem Endverbraucher auf diese beiden Weisen Effizienzsteigerungen und Einsparpotenziale aufzuzeigen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind diese doppelgleisigen Verpflichtungen beider Marktteilnehmer und der bei beiden Marktteilnehmern doppelt entstehende Personal- und Kostenaufwand kritisch zu hinterfragen. Die Kosten für den Netzbetreiber sind bei der Festlegung der Tarife jedenfalls zu berücksichtigen.

Die Lieferanten sollten im Sinne eines freien Wettbewerbs selbst entscheiden können, ob und in welcher Form sie die Kunden informieren und beraten. Dieses Ansinnen sollte bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen Grundlagen Berücksichtigung finden.

Verpflichtung zur Nennung von zwei Energieberatungsstellen

Diese doppelgleisigen Verpflichtungen bei Netzbetreibern und Lieferanten gehen so weit, dass auch beide Marktteilnehmer schließlich dazu verpflichtet werden, jeweils zwei Energieberatungsstellen anzuführen (§ 3 und § 6). Hiermit geht der Entwurf der DAVID-VO in unzulässiger Weise über den Rahmen der Verordnungsermächtigung hinaus, denn in § 84 EIWOG 2010 ist keine derartige Verpflichtung vorgesehen, die nunmehr einer näheren Ausführung durch eine Verordnung bedürfte. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus der geltenden Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen. Informationspflichten dieser Art treffen vielmehr den Mitgliedstaat nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2006/32/EG.

Unsere wesentlichsten Forderungen sind:

- **Darstellung der Verbrauchsdaten für jeden Endverbraucher auf der Website (§ 3 Abs. 1)**

Um eine teure, überschießende Datenaufbereitung und -übertragung bei den Unternehmen zu vermeiden, sollte die Verpflichtung nur für jene Kunden gelten, die diese Dienstleistung „durch eine Registrierung“ auch nachfragen.

- **Verfügbarkeit aller Verbrauchsdaten und Lastkurven der letzten drei Jahre (§ 3 Abs. 4 lit. b)**

Der Zeitpunkt der Verfügbarkeit ist mit dem Zeitpunkt der Mitteilung des Kunden, dass er an diesen Daten interessiert ist, gleichzusetzen. Von einer teuren, überschließenden Datenhaltung /-verwaltung von drei Jahren ist abzusehen. Die Verfügbarkeit von Daten eines Jahres wird als ausreichend gesehen.

- **Verpflichtung zur individuellen Gestaltbarkeit der Daten sowie davon abgewandelte Kennzahlen (§ 3 Abs. 4 lit. c bis e)**

Die Bereitstellung von „Vergleichsmöglichkeiten“ und „repräsentativen Vergleichswerten“ wird strikt abgelehnt. Einerseits ist den Netzbetreibern die Abfrage von dafür notwendigen Haushaltsdaten nicht gestattet, andererseits kann keine Verantwortung für unspezifische Aussagen übernommen werden.

- **Verpflichtung zur Bereitstellung von Hinweisen auf Energieberatungsmöglichkeiten (§§ 3 Abs. 5 und 6 Abs. 4)**

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Hinweisen für Energieberatungsmöglichkeiten findet keine Deckung im § 84 Abs. 4 EIWOG 2010, ist darüber hinaus auch nicht im Anhang 1 Abs. 1 lit. h und i der Richtlinie 2009/72/EG enthalten und stellt damit auch keine europarechtliche Vorgabe dar.

Im Einzelnen dürfen wir zum vorliegenden Entwurf der Verordnung und zu den Erläuterungen folgendes anmerken:

Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 – DAVID-VO 2012 – Verordnungsentwurf

Ad § 2

In der Verordnung gemäß § 2 ist angeführt, dass die erhobenen Verbrauchswerte „monatlich vom Netzbetreiber an den Lieferanten entsprechend eines von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Formats einschließlich dessen standardisierten Übermittlungsweges zu übermitteln sind.“

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 2 folgenden Anpassungsbedarf: Wir ersuchen um Anpassung des VO-Textes dahingehend: „Die täglich jeweils erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, sind monatlich vom Netzbetreiber an den Lieferanten entsprechend eines von der Regulierungsbehörde **im Zuge des Marktregelprozesses gemeinsam mit den Marktteilnehmern festgelegten** Formats elektronisch zu übermitteln.“

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Die in Aussicht genommene Regelung eines standardisierten Übermittlungsweges durch die Regulierungsbehörde ist ohne gesetzliche Grundlage. Es ist somit ausreichend, wenn anstelle dessen auf eine elektronische Übermittlung verwiesen wird.

Ein wesentlicher Zweck dieser Verordnung ist aus unserer Sicht die Festlegung des Datenformates, das für den zukünftigen Datenaustausch verwendet werden soll. Die Festlegung des Datenformats ist in der Verordnung selbst jedoch nicht enthalten; die Erläuterungen geben aber Auskunft darüber, dass das Datenformat **gemeinsam** mit den Marktteilnehmern festgelegt werden soll. Gem. § 22 Z 1 E-ControlG müssen sonstige

Marktregeln „in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern“ erstellt werden und können nicht einseitig vorgegeben werden. Diese sinnvolle Vorgehensweise wird von uns begrüßt und sollte daher auch entsprechend im Verordnungstext berücksichtigt werden.

Es muss weiters auch sichergestellt sein, dass das Format vor dem Inkrafttreten der Verordnung ausreichend abgestimmt und festgelegt wird. Vorgesehene Übergangsfristen in § 8 sind entsprechend vorzusehen. Die Unternehmen können mit einer IT-technischen Umsetzung erst beginnen, sobald das Format festgelegt wurde.

Ad § 3 Abs. 1

In der Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 ist angeführt, dass „die Website (zur Darstellung der Verbrauchsdaten) jedem einzelnen Endverbraucher von elektrischer Energie zur Verfügung zu stehen hat.“

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 3 Abs. 1 folgenden Anpassungsbedarf:

Der entsprechende Hinweis in den Erläuterungen „wenn der Endverbraucher sich beim Netzbetreiber entsprechend erfolgreich registriert hat“, sollte auch in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Um eine teure, überschießende Datenaufbereitung /-verwaltung und -übertragung bei den Unternehmen zu vermeiden, sollte die Verpflichtung nur für jene Kunden gelten, die diese Dienstleistung auch nachfragen.

Generell wäre es sinnvoll, auch für registrierte Endverbraucher „gewisse Inaktivitätszeiten“ festzulegen. Hat der Netzkunde beispielsweise ein halbes Jahr seine Verbrauchsdaten im Internet nicht abgerufen, kann der Netzbetreiber seinen Online-Status inaktiv stellen und stellt in der Folge keine Verbrauchswerte mehr online. Meldet sich der Endverbraucher danach wieder an, können die Daten wieder aus dem System auf das Webportal gespielt werden.

Ad § 3 Abs. 2

In der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 ist angeführt, dass „die Website neutral zu gestalten ist. Es darf keinen wie auch immer gearteten Zusammenhang mit dem Lieferanten des Endverbrauchers geben.“

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 3 Abs. 2 folgenden Anpassungsbedarf:

Wir ersuchen um Anpassung des Verordnungstextes dahingehend, dass der Netzbetreiber, nur bei Neu- bzw. Umgestaltung seiner Website die Ähnlichkeiten in der Gestaltung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen hat. Netzbetreiber entsprechend § 42 Abs. 3 EIWOG sind von der Regelung auszunehmen.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Die Formulierung entsprechend § 3 Abs. 2 ist überschießend und unklar. Der Netzbetreiber ist auf die am Markt erhältliche Software angewiesen, deren Design nicht zwingend individuell gestaltbar sein muss. Im Sinne dieser Formulierung wäre der Netzbetreiber gezwungen, die Software zu wechseln, wenn ein Lieferant dasselbe Produkt verwendet und deshalb Ähnlichkeiten vorhanden sind.

Ebenso ist es nicht möglich, die Gestaltung der Websites von allen Lieferanten laufend zu überwachen und auf eventuelle gemeinsame Gestaltungsformen hinzuweisen.

Weiters ist mit der im Verordnungsentwurf formulierten Regelung die Verpflichtung zur neutralen Ausgestaltung auch für jene Netzbetreiber vorgesehen, die unter die 100.000-Kunden-Schwelle von § 42 Abs. 3 EIWOG fallen. Dies wäre eine vom Gesetzgeber nicht vorgesehene und damit illegitime Ausweitung von Entflechtungsvorschriften.

Ad § 3 Abs. 3

In der Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 ist angeführt, dass „die Zugriffsrechte den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen.“

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 3 Abs. 3 folgenden Anpassungsbedarf:

Wir ersuchen um Anpassung des Verordnungstextes dahingehend, dass die relevanten datensicherheitstechnischen bzw. datenschutzrechtlichen Themen zumindest demonstrativ aufzuzählen sind. Den Netzbetreibern sind Erfordernisse und Verpflichtungen zu nennen, bei deren Berücksichtigung sie davon ausgehen können, dass sie mit dem Datenschutz einhergehen.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Mit Ziffer 3 überwältigt der Ordnungsgeber – wie schon der Gesetzgeber – die Pflicht einer datenschutzkonformen Umsetzung von sich auf Netzbetreiber (s. auch Bestimmungen zur Einführung intelligenter Messgeräte). Ein pauschaler, dem Netzbetreiber kaum hilfreicher Hinweis, dass der Betrieb von intelligenten Messgeräten unter Wahrung des Daten- und Konsumentenschutzes zu erfolgen hat, findet sich ja auch in § 83 Abs. 2 EIWOG 2010. Speziell bei der Frage der sicheren Identifikation des für den Zugang zu den jeweiligen Stromverbrauchsdaten Berechtigten, sind divergierend sichere und in ihren Kosten variierende Vorgangsweisen möglich. Daher sollten diesbezüglich Mindestanforderungen festgelegt werden, die wiederum den Netzbetreibern eine Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Identifikationsmethode und der Verteilung von Zugriffsberechtigungen bieten.

Ad § 3 Abs. 4 lit. a

In der Verordnung gemäß § 3 Abs. 4 lit. a ist angeführt, dass „alle Verbrauchsdaten (in kWh) und Lastkurven (in kW) in der kleinstverfügbaren Zeiteinheit zur Verfügung gestellt werden müssen.“

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 3 Abs. 4 lit. a folgenden Anpassungsbedarf:

Wir ersuchen um Präzisierung des Begriffs „kleinstverfügbaren Zeiteinheit“.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

In den Erläuternden Bemerkungen zum Verordnungsentwurf wird vertreten, dass sich die „kleinst verfügbare Zeiteinheit“ nach der jeweiligen Auslesung der Werte richte. Dies ist aus den folgenden Gründen nicht nachvollziehbar: In der intelligenten Messgeräte-Anforderungsverordnung wird von den Messgeräten gefordert, Viertelstundenwerte messen zu können. In § 84 Abs. 1 EIWOG 2010 werden die Netzbetreiber verpflichtet, täglich die verbrauchsspezifischen Zählerstände der Verbraucher mit einem intelligentem Messgerät zu erfassen und zu speichern. Nähere Bestimmungen über die zeitliche Granulierung der Messwerte finden sich nicht.

Wenn aber an die Messgeräte die Anforderung gestellt wird, Messwerte im Viertelstunden-Takt messen zu können, geht Oesterreichs Energie davon aus, dass bei jedem Endverbraucher auch Messwerte im Viertelstundentakt gemessen werden sollen, um die Leistungsfähigkeit der Messgeräte und den Mehrwert der intelligenten Zähler bestmöglich auszuschöpfen. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Messgeräte zu stellen, die flächendeckend zum Einsatz kommen sollen, um diese dann im Echtbetrieb nicht ausschöpfen zu können, ergäbe aus unserer Sicht keinen Sinn. Mit dem Passus „kleinst verfügbare Zeiteinheit“ kann daher nur ein Viertelstundenwert gemeint sein.

Die Übermittlung und Erfassung anderer, gröberer zeitlicher Granulierungen der Werte können lediglich in Bezug auf eine Weitergabe der Daten an den Lieferanten eintreten; dies wäre je nach Zulässigkeit der Datenweitergabe an den Lieferanten gem. § 84 Abs. 2 EIWOG gültig.

Ad § 3 Abs. 4 lit. b

In der Verordnung gemäß § 3 Abs. 4 lit. b ist angeführt, dass „dem Endverbraucher auf dessen Wunsch alle Verbrauchsdaten und Lastkurven der letzten drei Jahre ab Zeitpunkt der Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden müssen.“

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 3 Abs. 4 lit. b folgenden Anpassungsbedarf:

Wir ersuchen um Anpassung des VO-Textes dahingehend: „Dem Endverbraucher müssen auf dessen Wunsch alle Verbrauchsdaten und Lastkurven **des letzten Jahres** ab Zeitpunkt der Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden, **die der Netzbetreiber auf Grund der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten gespeichert hat.**“

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Vor einer überschießenden, teuren Datenhaltung ist abzusehen. Alleine die Aufbewahrung von Tageswerten der rd. 5,8 Mio. Zähler in Österreich verursacht für drei Jahre eine sehr große Datenmenge von rd. 6,5 Milliarden Datensätzen!

Bei Viertelstundenwerten würde das eine Erhöhung auf rd. 640 Milliarden Datensätze bedeuten.

Der Zeitpunkt der Verfügbarkeit ist mit dem Zeitpunkt der Mitteilung des Kunden, dass er an diesen Daten interessiert ist, gleichzusetzen. Im Zähler selbst wird nur das Lastprofil der letzten 60 Kalendertage gespeichert. Derzeit liegt keine rechtliche Grundlage durch den Gesetzgeber vor, dass Viertelstunden-Verbrauchsdaten und Lastkurven durch den Netzbetreiber ausgelesen werden können. Eine entsprechende Präzisierung sollte bei der nächsten EIWOG-Novellierung entsprechend vorgenommen werden. Somit ist es generell nicht möglich, dem Endverbraucher auf Wunsch Viertelstunden-Lastkurven der letzten drei Jahre zur Verfügung zu stellen. Ohne besonderen Auftrag bzw. Ermächtigung des Kunden dürfen die Lastprofildaten nicht ausgelesen werden.

Ad § 3 Abs. 4 lit. c und d

In der Verordnung gemäß § 3 Abs. 4 lit. c ist angeführt, dass „die Möglichkeit der individuellen Gestaltbarkeit der Daten angeboten werden muss“.

In § 3 Abs. 4 lit. d „dem Endverbraucher auf Basis der allgemeinen sowie der individuell gestalteten Daten abgewandelte Kennzahlen anzubieten sind“.

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 3 Abs. 4 lit. c und d folgenden Anpassungsbedarf:

Diese Vorgaben können allenfalls als unverbindliche Empfehlungen in die Verordnung aufgenommen werden.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Für diese Vorgaben gibt es keine entsprechende gesetzliche Determinierung im Gesetz, eine verpflichtende Umsetzung wird abgelehnt.

Es ist nicht Aufgabe des Netzbetreibers, für die Kunden ein über die Bereitstellung der im Gesetz genannten Daten hinausgehendes Service anzubieten und allenfalls auch für deren Richtigkeit bzw. Schlüssigkeit zu haften.

Ad § 3 Abs. 4 lit. e

In der Verordnung gemäß § 3 Abs. 4 lit. e ist angeführt, dass „für den Endverbraucher auf Basis der allgemeinen als auch der individuell gestalteten Daten Vergleichsmöglichkeiten und repräsentative Vergleichswerte angeboten werden müssen“.

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 3 Abs. 4 lit. e folgenden Anpassungsbedarf:

§ 3 Abs. 4 lit. e ist ersatzlos zu streichen.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Die Bereitstellung von „Vergleichsmöglichkeiten“ und „repräsentativen Vergleichswerten“ wird strikt abgelehnt. Einerseits ist den Netzbetreibern die Abfrage von dafür notwendigen

Haushaltsdaten (z. B. Personenanzahl des Haushaltes, Bausubstanz des Hauses etc.) nicht gestattet, andererseits kann keine Verantwortung für unspezifische Aussagen übernommen werden.

Zudem würde dies eine unpflegbare Datenmenge zur Folge haben, die zu einer Vergrößerung der Datenbank mit den entsprechenden Kosten führt, ohne dass dem Kunden daraus ein echter, seriöser, auf seine Verhältnisse anwendbarer Nutzen entsteht.

Ad § 3 Abs. 5

In der Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 ist angeführt, dass „...die Website Hinweise hinsichtlich Energieberatungsmöglichkeiten zu enthalten hat, wohin sich der Verbraucher bei Fragen zu seinem Stromverbrauch und Einsparmöglichkeiten wenden kann. Es sind mindestens zwei Energieberatungsstellen diskriminierungsfrei anzuführen“.

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 3 Abs. 5 folgenden Anpassungsbedarf:

§ 3 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Hinweisen auf Energieberatungsmöglichkeiten findet keine Deckung im § 84 Abs. 4 EIWOG 2010 und ist darüber hinaus auch nicht im Anhang 1 Abs. 1 lit. h und i der Richtlinie 2009/72/EG enthalten. Diese Bestimmung stellt damit auch keine europarechtliche Vorgabe dar.

Grundsätzlich sei zu der Bestimmungen anzumerken, dass effektive Möglichkeiten zur Reduktion des Stromverbrauches aus den vom Netzbetreiber erfassten Daten mangels Kenntnis der konkreten Anlage des Endverbrauchers weder abgeleitet, noch empfohlen werden können und somit auch keine Effizienzsteigerungen bewirken können.

Ad § 5 Abs. 1

In der Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 ist angeführt, dass „der Lieferant dem Endverbraucher, dessen Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, eine monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen hat.“

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 5 Abs. 1 folgenden Anpassungsbedarf:

Wir ersuchen um Anpassung des Verordnungstextes dahingehend: „Der Lieferant hat dem Endverbraucher, dessen Verbrauch mit Hilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, eine monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation in elektronischer Form zur Verfügung stellen **oder wahlweise auf Wunsch des Endkunden kostenlos in Papierform zu übermitteln.**“ **Die angeordnete Bereitstellung gilt nicht für Kunden gem. § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 die einer monatlichen Übermittlung der Messwerte widersprechen.**

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

§ 5 Abs. 1 überschreitet seine in § 84 Abs. 4 EIWOG 2010 verankerte gesetzliche Ermächtigung indem er eine grundsätzliche Verpflichtung des Lieferanten zur monatlichen Verbrauchs- und Stromkosteninformation vorsieht, ohne jedoch die in § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 begründete Einschränkung zu beachten, dass der Kunde einer monatlichen Übermittlung der Messwerte auch widersprechen kann.

Der Verordnungsgeber wiederholt die gesetzliche Pflicht des Lieferanten zu monatlicher „Stromkosteninformation“, gibt diesem jedoch keinerlei Indiz dafür, welche Information hierbei gemeint ist. Tatsächlich kann hierunter jedoch allein eine Information über die Kosten der monatlichen Energielieferung gemeint sein, da der Netzbetreiber gem. § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 lediglich zur Übermittlung der monatlichen Messwerte, hingegen nicht nur zur Übermittlung einer monatlichen Netzrechnung, verpflichtet wird.

Ad § 5 Abs. 2

In der Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 ist angeführt, dass „auf Wunsch dem Endverbraucher die Information schriftlich per Post kostenlos zu übermitteln ist“.

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 5 Abs. 2 folgenden Anpassungsbedarf:

§ 5 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

§ 84 Abs. 2 EIWOG verlangt bereits vom Lieferanten, dem Endverbraucher die Wahlmöglichkeit einzuräumen, sich „die Verbrauchsinformation auf Verlangen kostenlos in Papierform“ übermitteln zu lassen. § 5 Abs. 2 stellt somit eine Wiederholung der gesetzlichen Vorgabe dar.

Eine monatliche Verbrauchs- und Kosteninformation in Papierform bedeutet einen enormen Kostenaufwand. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die monatliche Verbrauchs- und Kosteninformation ggf. bereits durch eine monatliche Rechnungslegung erfüllt wird.

Weiters entspricht eine kostenlose Übermittlung keinesfalls einer sinnvollen und wirtschaftlich geführten Geschäftspraxis. Durch die kostenlose Zusendung per Post besteht für den Kunden keine Notwendigkeit, auf papierlose Kommunikation umzusteigen. Der Lenkungseffekt und zusätzlich die Zielsetzung der Steigerung der Energieeffizienz entfallen. Weiters müssen diese Kosten, entgegen der Verursachungsgerechtigkeit, der gesamten Kundengruppe zugeordnet werden.

Die Kosten für eine monatliche Verbrauchs- und Kosteninformation sollten in einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen Grundlagen Berücksichtigung finden.

Ad § 6 Abs. 4

In der Verordnung gemäß § 6 Abs. 4 ist angeführt, dass „die Verbrauchsinformation

einen Hinweis zu enthalten hat, an welche Energieberatungsstellen sich der Endverbraucher bei Fragen zu seinem Stromverbrauch und seiner Einsparmöglichkeiten wenden kann. Es sind mindestens zwei Energieberatungsstellen diskriminierungsfrei anzuführen.“

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 6 Abs. 4 folgenden Anpassungsbedarf:

Die Textstellen im VO-Text „die Verbrauchsinformation diskriminierungsfrei anzuführen.“ sind ersatzlos zu streichen.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Die Regelungen des § 6 Z 4 DAVID-VO sind weit überschießend. Die Vorgaben finden keine Deckung in § 84 Abs. 4 EIWOG. Die Regulierungsbehörde ist nicht ermächtigt, dem Lieferanten vorzuschreiben, dass dieser Informationen zu Energieberatungsstellen in die schriftliche Verbrauchsinformation aufnehmen muss.

Lieferanten führen schon jetzt selbst Energieberatungen durch. Durch die Anordnung wären sie gezwungen, auf Konkurrenzunternehmen hinzuweisen, was abzulehnen ist. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die weitere Anordnung, dass dies „diskriminierungsfrei“ zu erfolgen hat. Dies würde letztlich bedeuten, dass sämtliche Energieberatungsstellen/Unternehmen anzuführen sind.

Ad § 7

In der Verordnung gemäß § 7 ist angeführt, dass „jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, mit der Rechnung eine detaillierte Verbrauchsinformation zu übermitteln ist, die den Anforderungen gemäß § 6 zu entsprechen hat.“

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 7 folgenden Anpassungsbedarf:
§ 7 ist ersatzlos zu streichen.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

§ 7 wiederholt nur die normative Regelung von § 84 Abs. 3 EIWOG 2010. Aus der Verordnungsermächtigung des § 84 Abs. 4 EIWOG 2010 ergibt sich, dass die Anforderungen des § 6 erfüllt werden müssen.

Weiters weisen wir ergänzend darauf hin, dass § 6 Abs. 2 definiert, dass die Informationen Vergleichswerte über definierte und vergleichbare Zeiträume (Wochen und/oder Monat und Jahr) zu beinhalten haben. Diese Vorgabe ist bei herkömmlichen Messgeräten gem. § 7 nicht erfüllbar, da es für derartige Einheiten keine Zählerstandsdaten gibt (eine Schätzung der Wochenwerte wäre wohl nicht im Sinne der Verordnung).

Ad § 8 Abs. 1

In der Verordnung gemäß § 8 Abs. 1 ist angeführt, dass „für jene Endverbraucher, bei denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits intelligente Messgeräte installiert wurden, die Netzbetreiber verpflichtet sind, spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Verbrauchsdaten gemäß § 3 und § 4 zur Verfügung zu stellen.“

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 8 Abs. 1 folgenden Anpassungsbedarf:

In der DAVID-VO soll die gleiche Frist vorsehen werden, wie sie aus der Einführungsverordnung zu Smart Meter vorgegeben ist, d. h. die Regelung sollte erst mit Ende 2015 (wenn 10 % der intelligenten Messgeräte installiert sind) in Kraft treten.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Es kann derzeit – ohne ausführliche technische Prüfung – nicht beurteilt werden, ob die geforderten Anforderungen gem. § 3 und § 4 mit der bestehenden Infrastruktur erfüllt werden können. Generell ist anzumerken, dass zur Umsetzung der flächendeckenden Einführung von intelligenten Messgeräten viele Teile der bestehenden Systemlandschaft (z. B. Prozesse, Datenhaltung, Datenaustauschformat etc.) zu erneuern bzw. anzupassen sind. Eine kostspielige IT-technische Übergangslösung mit erheblichem Arbeits- und Zeitaufwand für diese Bestandsanlagen ist aus unserer Sicht weder notwendig noch sinnvoll und wird daher abgelehnt.

Ad § 8 Abs. 3

In der Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 ist angeführt, dass „das gemäß § 2 vorgegebene Format ab 1. Jänner 2013 von den Netzbetreibern und Lieferanten zu unterstützen ist.“

Oesterreichs Energie sieht zum Verordnungsentwurf § 8 Abs. 3 folgenden Anpassungsbedarf:

Bei der Festlegung eines „Stichtages“ ist der notwendige Einführungszeitraum von mindestens 6 Monaten nach vollständiger Festlegung des Formats zu berücksichtigen.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Die Unternehmen können mit einer IT-technischen Umsetzung erst beginnen, wenn das Format festgelegt wurde.

Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 – DAVID-VO 2012 – Erläuterungen

Ad Besonderer Teil

Zu § 2

Generelle Anmerkung zu den Erläuterungen in § 2: Formatanpassungen und Änderungen des Übermittlungsweges bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit allen Marktteilnehmern und auch einer koordinierten Vorgangsweise bei der Einführung. Die Änderung von Formaten und des Übermittlungsweges – hierbei sind auch die laut Datenschutzgesetz

relevanten Bedingungen für die Datensicherheit zu beachten – sind bei den Systemen mit erheblichem Aufwand verbunden. Aus unseren Erfahrungen sind kurzfristige Anpassungen schwierig und führen ohne ausreichenden Vorlaufprozess zu Problemen bei der Einführung. Nach Festlegung und Einführung eines einheitlichen Formats und des Übermittlungsweges sehen die Unternehmen keinen großen Bedarf an kurzfristigen Anpassungen im laufenden Betrieb.

Zu § 3

In den Erläuterungen gemäß § 3 ist folgendes anzuführen: „Sollte es dem Netzbetreiber aus technischen Gründen nicht möglich sein, die jeweiligen Verbrauchswerte auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen einen Tag nach Erfassung auf der Website zur Verfügung zu stellen, so ist im Ausnahmefall eine den realen Werten entsprechende Ersatzwertbildung (nach der Methode der Standardlastprofile) möglich. Die jeweils vor Ort gemessenen Werte sind jedoch innerhalb von 24 Stunden nachzuführen.“

Oesterreichs Energie sieht zu den Erläuterungen – Besonderer Teil ad § 3 folgenden Anpassungsbedarf:

Die in den Erläuterungen zu § 3 angesprochene Ersatzwertbildung wird strikt abgelehnt. Sowohl die angeführte Ersatzwertbildung als auch die Nachholung der Istwerte des Zählers innerhalb von 24 Stunden ist ersatzlos zu streichen.

Anstatt Ersatzwerte darzustellen, erachten wir es als sinnvoll, im Internet eine entsprechende Störungsmeldung (bspw. „Aus technischen Gründen können Ihre aktuellen Verbrauchswerte derzeit leider nicht dargestellt werden“) zu hinterlegen und die Daten sobald als möglich nachzuführen. Als Zeitrahmen wäre z. B. „spätestens 24 Stunden nach erfolgter Störungsbehebung“ vorstellbar.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Diese Ausführungen finden weder in der Verordnung selbst noch in einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ihre Grundlage. Eine Ersatzwertbildung aus dem Standardlastprofil hat für den Kunden **keinen** qualitativen Mehrwert. Des Weiteren ist die Verpflichtung, diese Ersatzwerte innerhalb von 24 Stunden durch die jeweils vor Ort gemessenen Werte nachzuführen ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Bildung von Ersatzwerten hätte zur Folge, dass täglich von jenen Zählern, die aus welchen Gründen auch immer nicht ausgelesen werden konnten, Ersatzwerte für z. B. jede Viertelstunde zu bilden sind. Diese Ersatzwerte werden nach erfolgreicher Auslesung wieder verworfen. Unter der Annahme einer sehr hohen Systemverfügbarkeit von 98 % (intern. Erfahrungen gehen von ca. 96 - 97 % aus) und einer Verarbeitung der Viertelstundenwerte durch sämtliche Netzkunden, würde diese Maßnahme für Österreich bedeuten, dass täglich 96 Ersatzwerte von rd. 120.000 Kunden zu bilden wären. Täglich wären das rd. 11.5 Millionen Ersatzwerte.

Zu § 3 Abs. 4 lit c

In den Erläuterungen gemäß § 3 Abs. 4 lit c ist angeführt: „Den Netzbetreibern sollte aber damit nicht untersagt werden, das System entsprechend für Gewerbekunden zu erweitern.“

Bei der Abfrage der Haushalte erscheint es zum Zwecke der Vergleichbarkeit und der Analyse sinnvoll, die Anzahl der Personen im Haushalt und die Größe Wohnfläche abzufragen. Auch hier sollte angemerkt werden, dass die Abfrage um Nutzverhalten, Ausstattungsgrad, etc. erweitert werden kann, um so die Aussagekraft noch weiter zu schärfen.“

Oesterreichs Energie sieht zu den Erläuterungen – Besonderer Teil ad § 3 Abs. 4 lit. c folgenden Anpassungsbedarf:
Die oben angeführten Textstellen sind ersatzlos zu streichen.

Dieser Anpassungsvorschlag wird wie folgt begründet:

Eine entsprechende Vergleichbarkeit von „Gewerbe“-Kunden untereinander ist nicht sinnvoll möglich. Für Gewerbekunden ist es aufgrund der heterogenen Struktur unrealistisch, dass diese ihre „verbrauchsrelevanten Informationen“ vergleichbar gestalten können. Somit sollten Gewerbekunden bei diesem Punkt definitiv ausgenommen werden.

Ebenso ist es den Netzbetreibern nicht möglich, zusätzliche Abfragen über Anzahl der Personen im Haushalt, Nutzerverhalten, Ausstattungsgrad etc. durchzuführen. Es handelt sich hierbei um personenbezogene Daten die dem Datenschutzgesetz unterliegen und mit dem eigentlichen Zweck der Datenverarbeitung in keinem Zusammenhang stehen.

Ergänzende Anmerkungen zum Entwurf der Verordnung und den Erläuterungen:

In §§ 2 und 3 sind sowohl „Verbrauchsdaten“ als auch „Verbrauchswerte“ angeführt. Wir bitten um eine einheitliche Bezeichnung der Daten, um begriffliche Unbestimmtheiten auszuschließen.

Unter den Erläuterungen – Allgemeiner Teil ist angeführt, dass „die vorliegende Verordnung nur einen Mindeststandard von Informationen und Informationsweitergabe definiert. Weiterentwicklungen, zusätzliche Dienstleistungen, Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, etc. können natürlich zusätzlich von Netzbetreibern und Lieferanten umgesetzt werden.“

Vorraussetzung dafür im Sinne einer Investitionssicherheit ist natürlich, dass dem Netzbetreiber auch die anfallenden Kosten für Einführung und Betrieb derartiger Dienstleistungen und Technologien anerkannt werden.

Abschließend erlauben wir uns noch darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf bei § 5 Abs. 1 enden, obwohl der Verordnungstext selbst bis § 9 geführt wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Peter Layr
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin